



Sponsoring Broschüre

1 Allgemeine Informationen

Datum

06.-09. März 2024

Kurzbezeichnung

ADF2024

Tagungsort

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

Universitätsstraße 1

40225 Düsseldorf

Lokale Organisatoren

Leibniz Institut für umweltmedizinische
Forschung GmbH
Auf'm Hennekamp 65
40225 Düsseldorf

Jean Krutmann
Thomas Haarman
Sonja Faßbender
Katharina Rolfes

Klinik für Dermatologie
Heinrich Heine Universität Düsseldorf
Universitätsstr. 1
40225 Düsseldorf

Bernhard Homey
Stephan Meller
Andrew Moufarrej
Jos Smits

Organisation Industrieausstellung & Sponsoring

DDG Wissenschafts GmbH
Robert Koch Platz 7
10115 Berlin

Judith Lange
Tel: +49 30 24 62 53 18
E-Mail: ir@sponsoring@derma.de

Zielgruppe

- ¾ Erwartete Anzahl: 500 Teilnehmende
- ¾ Klinikdirektoren/innen, Doktoranden, Arbeitsgruppenleiter/innen, Studierende, Wissenschaftler/innen, dermatologisch forschende Ärzte/Ärätinnen

Die Tagung findet in Präsenz statt!



2 Programmstruktur

Mittwoch 06. März	Donnerstag 07. März	Freitag 08. März	Samstag 09. März
		Oralpresentations Lecture	Oralpresentation
	Workinggroups	Postersession/ Break	Postersession/ Break
		Lecture	
	Lunchsymposia	LunchBreak	Posterawards
Workinggroups	Welcome, Oralpresentation, ADF Award, Lecture	Posterwalks Oralpresentation, Lecture ADF Award	
Workinggroups	Break	Break	
Workinggroups	Workshop	Lecture ADF Award	
Workinggroups	Postersession& Networking / Get Together	General assembly	
		Skin Research Forum	



3 Tagungsort

Heinrich Heine Universität Düsseldorf

- ¾ Plenum: Hörsaal 3A, Ebene U1 und 0 (Gebäude 23.01)
- ¾ Industrieausstellung: Hörsaalfoyers 23.01, Ebene U1 und 0 (Gebäude 23.01)
- ¾ Posterausstellung: Lichtenstein Foyer (Gebäude 22.01)
- ¾ Lageplan (Auszug):



Roy Lichtenstein Foyer © HHU / Lukas Piel



Hörsaalfoyer 23.01 © HHU / Ivo Mayr



4 Beteiligung durch die Industrie

Unterstützen Sie die Jubiläumstagung der ADF mit Ihrem Sponsoring und werden Sie:

- ¾ Platin-Partner: ab € 15.000 Gesamtengagement
- ¾ Gold-Partner: ab € 10.000 Gesamtengagement
- ¾ Silber-Partner: ab € 5.000 Gesamtengagement
- ¾ Bronze-Partner: < € 5.000 Gesamtengagement

Stellen Sie sich Ihr Sponsorenpaket individuell aus den folgenden Angeboten zusammen.

4.1 Begleitende Industrieausstellung

¾ Hörsaalfoyers 23.01:

9 [Verfügbare Ausstellungsflächen im Erd- und Untergeschoss](#) (Link)

¾ Vorläufige Öffnungszeiten:

Donnerstag, 07.03.2024: 12:30-18:00 Uhr

Freitag, 08.03.2024: 09:30-17:00 Uhr

¾ Inklusiv-Leistungen:

- Ausstellungsfläche (exklusive Mobiliar oder Ausstattung)
- Allgemeine Müllentsorgung im Wert von 5€/m²
- 1 Firmeneintrag im Ausstellerverzeichnis
- 2 Ausstellerausweise pro Stand (Zutritt zur Industrieausstellung und ggf. zum eigenen Symposium, nicht zum wissenschaftlichen Programm)



4.2 Industriesymposien & Workshop

Donnerstag, 07.03.2024	Hörsaal 3A (ca. 600 Plätze)	Hörsaal 3C (ca. 120 Plätze)
12:45-13:00 Uhr	LunchSymposia1	LunchSymposia3
13:00-13:15 Uhr		LunchSymposia4
13:15-13:30 Uhr	LunchSymposia2	LunchSymposia5
13:30-13:45 Uhr		LunchSymposia6
Ca. 16:00-18:00 Uhr	Workshop	

LunchSymposia- Inklusiv-Leistungen:

- ¾ Ihr inhaltlich selbst gestaltetes Mittagssymposium wird unabhängig von der Themenstruktur im Tagungsprogramm platziert.
- ¾ Bereitstellung der Räumlichkeit zur gebuchten Zeit
- ¾ Bereitstellung von Standardtechnik: Projektionsfläche, Beamer, Tontechnik, Mikrofonierung und Mobiliar
- ¾ Aufstellen eines eigenen Roll-Ups vor dem Vortragsraum während des Symposiums

Workshop- Inklusiv-Leistungen:

- ¾ Organisation durch das lokale Programmkomitee; Vorläufiger Titel: „Aryl hydrocarbon receptor and its relatives in skin health and disease“
- ¾ Ankündigung im Tagungsprogramm
- ¾ Sponsorenennung auf Eingang und Abschlussfolie
- ¾ Mündliche Danksagung während des Workshops

4.3 Weitere Sponsoringleistungen

Get Together

- ¾ 07.03.2024, ca. 18:00-21:00 Uhr in der Posterausstellung
- ¾ Zielgruppe: ca. 250 Personen, Posterautor:innen und Teilnehmende

Referenten Dinner:

- ¾ 07.03.2024, ab ca. 19:00 Uhr, Ort: außerhalb der Tagungsstätte
- ¾ Zielgruppe: ca. 50 geladene Gäste, bestehend aus Referenten:innen, Chefärzten/Chefärztinnen, ADF Vorstand, Programmkomitee Düsseldorf

SkincareResearch Forum:

- ¾ 08.03.2024, ab ca. 19:30 Uhr, Ort: außerhalb der Tagungsstätte
- ¾ Zielgruppe: ca. 350 Personen, alle Teilnehmenden



(Bitte zusammen mit Seite 6 und 8 einreichen.)

Beschreibung	Preis in €	Anzahl/Menge
Ausstellungsfläche	375,00/m ²	
Mittagssymposium, 30 min (großer Saal)	10.000	
Mittagssymposium, 15 min (kleiner Saal)	7.000	
Workshop	7.000	
Get Together(07.03.):		
¾ Exklusiv	5.000	
¾ Oder geteilt: 2 Sponsoren	2.500	
Exklusiv Referentendinner (07.03.)	Auf Anfrage	
SkinResearch Forum (08.03.):		
¾ Exklusiv	6.000	
¾ Oder geteilt: 2 Sponsoren	3.000	
Exklusiv Lanyards	2.500	
Exklusiv USBSticks inkl. Abstract-Band	1.000	
Exklusiv Notizblöcke & Stifte	1.000	
PosterWalk	2.000	
Exklusiv:PosterAusstellung	4.000	
E-Mailing	1.500	

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel



(Bitte zusammen mit Seite 6 und 7 einreichen.)

Beschreibung	Preis in €	Anzahl/Menge
Auslage an der Registrierung	500	
Reisekosten (pro geladenem/r Referent/in)	500	
Cateringunterstützung:		
¾ Kaffeepause	2.000	
¾ Wasserspender/Getränkestation	2.000	
¾ Mittagessen, 08.03.	3.000	
¾ LunchBoxen, 09.03.	1.500	
¾ Obstpause	750	

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift/Stempel

DDG Wissenschafts GmbH

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Aussteller und Sponsoren bei unseren Messen, Ausstellungen, Tagungen u. a.

1. Geltungsbereich dieser AGB
2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Zulassung
3. Ausstellergebühren, Sponsorenleistungen
4. Für Aussteller: Standplatz und Vergabe
5. Mitaussteller
6. Standausstattung für Aussteller, Gestaltung von Sponsorenpräsentationen
7. Pflichten des Ausstellers und des Sponsors
8. Bewachung
9. Nutzung von Marken, Kennzeichen, Urheberrechten usw.
10. Vertraulichkeit / Geheimnisschutz
11. Aufzeichnung der Veranstaltung
12. Freistellungsverpflichtung
13. Vertragsstrafe
14. Ihre Haftung
15. Unsere Gewährleistung und Haftung
16. Kündigung, Widerruf der Zulassung
17. Höhere Gewalt und Nichtdurchführung der Veranstaltung
18. Stornierung
19. Transformation der Veranstaltung in den digitalen Bereich
20. Verlegung des Termins und/oder Ortes
21. Sonstiges

1. Geltungsbereich dieser AGB

1.1 Allgemeines, Zuordnung als Aussteller oder Sponsor

Diese Bedingungen gelten für den Vertrag zwischen uns als Veranstalter und Ihnen als Aussteller bzw. Sponsor.

Sind Sie zugleich Aussteller und Sponsor, gelten alle nachstehenden Bestimmungen insgesamt.

Ein Sponsor ist (auch) Aussteller, wenn seine Leistungen in Gestalt von Aufstellern, Bannern, Fahnen bis hin zu Ständen dargeboten werden und diese nicht ausschließlich von uns aufgehängt, angebracht, aufgebaut oder betrieben werden.

Ist ein Sponsor nur vertreten durch einen Vortragenden/Referenten oder als Gast auf der Veranstaltung zugegen, ist er nur Sponsor. Sind Sie nur Sponsor, gelten die nachstehenden Bestimmungen, soweit sie nicht ausdrücklich nur für Aussteller bezeichnet sind.

Sind Sie nur Aussteller, gelten alle nachstehenden Bestimmungen, die nicht ausdrücklich nur für Sponsoren bezeichnet sind.

1.2 Ihre AGB

Ihre Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

2. Vertragsschluss, Vertragsgegenstand, Zulassung

2.1 Zustandekommen

Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Vereinbarung zustande.

Wenn Sie (auch) Aussteller sind:

Sie geben das Angebot ab, indem Sie das Anmeldeformular (gleich ob online oder print) ausfüllen und an uns senden sowie durch ggf. mündliche Anmeldung. Soweit nicht anders vereinbart, sind Sie an Ihr Angebot 4 Wochen gebunden. Der Anmeldeschluss für jede Veranstaltung ergibt sich aus der jeweiligen Veranstaltungsbeschreibung. Für jeden Stand muss eine Anmeldung getätigt werden.

Wir erklären die Annahme Ihres Angebotes durch eine schriftliche Bestätigung. Damit kommt der Vertrag zustande (Zulassung).

2.2 Zulassung für Aussteller

Wir können angemeldete Interessenten nach eigenem Ermessen zulassen. Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

Im Regelfall zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt die Standbestätigung, aus der sich der konkrete Standplatz ergibt.

2.3 Inhalte / Umfang

Vertragsgegenstand ist der sich aus der Sponsorenvereinbarung bzw. dem Aussteller-Anmeldeformular bzw. der Bestätigung ergebende Leistungsumfang. Zusätzliche Leistungen können bzw. müssen kostenpflichtig hinzugebucht werden.

Wünsche und Präferenzen (z. B. bzgl. Abmessung, Lage, Form des Standes oder Zeit und Raum des Industriesymposiums, ausgenommen der Sponsoring-Produkte) versuchen wir zu ermöglichen, sie sind aber keine Bedingung Ihrer Anmeldung.

2.4 Erklärungen von/an Mitarbeiter

Angestellte, freie Mitarbeiter, Vertreter der Veranstaltungsstätte oder Dienstleister von uns sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, es sei denn, dass wir diese Person zuvor ausdrücklich als berechtigt benannt haben.

2.5 Anspruch auf Teilnahme

Aus einer Teilnahme in Vorjahren, einer Reservierung oder Vormerkung können Sie keinen Anspruch auf Teilnahme herleiten, sofern die Reservierung oder Vormerkung durch uns nicht ausdrücklich als verbindlich vorgenommen wurde.

2.6 Transformation als digitales Event / Hybrid-Event:

Kommt es zu einer Transformation der Präsenzveranstaltung in den digitalen Bereich, oder soweit bereits von vornherein vereinbart ist, dass die Veranstaltung ganz oder teilweise digital stattfinden kann/wird, so gilt Ziffer 19.

2.7 Bedingungen und Auflagen Dritter

Sie sind als Aussteller im allseitigen Interesse verpflichtet, die Vorgaben der Veranstaltungsstätte mit Blick auf Sicherheit, Standbau, Brandschutz, Infektionsschutz und Hygiene zu beachten. Vorrang haben im Einzelfall die Richtlinien der Veranstaltungsstätte zum Zeitpunkt des Betretens der Veranstaltungsstätte.

Im Übrigen gelten bzgl. Sicherheit, Standbau, Brandschutz, Infektionsschutz und Hygiene die

- Hausordnung,
- Allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- Technischen Bestimmungen,
- Sicherheitsbestimmungen bzw. -richtlinien,

der jeweiligen Veranstaltungsstätte, die Sie anerkennen, sich ihnen unterwerfen und bei Bedarf beim Betreiber der Veranstaltungsstätte bzw. bei uns einholen können.

Diese Bestimmungen der Veranstaltungsstätte haben Vorrang vor unseren AGB, wenn sie strengere Vorgaben machen als wir. Unsere AGB haben Vorrang, wenn unsere AGB strengere Vorgaben machen. Im Falle eines Widerspruchs haben die Bestimmungen der Veranstaltungsstätte aus Gründen der gesamtheitlichen Veranstaltungssicherheit Vorrang.

2.8 Sonderregelungen für Infektionsschutz bzw. Bevölkerungsschutz

Für Aussteller gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung bestehenden Hygieneregeln und behördlichen Auflagen am Veranstaltungsort bzw. in der Veranstaltungsstätte.

Es ist Bedingung für die Einlassberechtigung auf die Veranstaltungsfläche bzw. in die Veranstaltungsstätte, dass Sie, Ihre Beschäftigten und Gehilfen diese Hygieneregeln und Auflagen während des Aufenthalts in der Veranstaltungsstätte vollumfänglich einhalten bzw. erfüllen können und werden und an der Einhaltung der Hygieneregeln und Auflagen mitwirken.

Bitte beachten Sie, dass diese Regeln zu Gunsten des Gesundheits- und Bevölkerungsschutzes jederzeit – auch kurzfristig vor oder während der Veranstaltung – an die dynamische Entwicklung eines jeden Infektionsgeschehens angepasst werden können.

Verstöße gegen die Hygieneregeln führen zum Ausschluss aus der Veranstaltung.

Sie stehen dafür ein, dass Ihre Beschäftigten oder Gehilfen, die vor Ort tätig sind, über die Hygieneregeln umfassend informiert und eingewiesen werden.

Sie sind verpflichtet, ab dem ersten Zeitpunkt der Anwesenheit von Ihnen oder eines Beauftragten bzw. Beschäftigten in der Veranstaltungsstätte bis 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung die Kontaktdaten aller Beauftragten und Beschäftigten, die in der Veranstaltungsstätte anwesend waren, datenschutzkonform vorzuhalten oder vorhalten zu lassen und auf Verlangen einer zuständigen Behörde diese Daten unverzüglich dorthin zu übermitteln oder übermitteln zu lassen.

Etwas weitergehende Anforderungen aus behördlichen Auflagen oder staatlichen Bestimmungen gehen vor.

Diese Bestimmungen gelten für jede Art von Virus bzw. ansteckenden Krankheiten, bei deren Auftreten oder Verbreitung eine Behörde, Bund, Land, Stadt, Gemeinde o. ä. für den Veranstaltungsort oder die Veranstaltung Maßnahmen anordnet oder auch nur empfiehlt.

Diese Bedingungen gelten für andere Schutzmaßnahmen, die im übergeordneten Interesse des Bevölkerungsschutzes notwendig sind (z. B. Terrorabwehr) entsprechend.

3. Ausstellergebühren, Sponsorenleistungen

3.1. Preise für Aussteller

Es gelten die Ausstellergebühren und Preise gemäß der jeweiligen Beschreibung im Online-Shop oder den Anmeldeunterlagen („Artikelbeschreibung“).

3.2 Gebühren- und Preiserhöhungen für Aussteller

Fall 1:

Wir können die vereinbarten Kosten nachträglich angemessen und anteilig erhöhen, wenn sich Materialkosten, Beschaffungskosten, Produktionskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben und/oder Energiekosten, Kosten durch Umweltauflagen, Kosten durch Währungsregularien, Kosten durch Zolländerungen, Frachtsätze oder öffentliche Abgaben (Faktoren) erhöhen, und wenn diese Kosten unsere vertraglich vereinbarten Leistungen mittelbar oder unmittelbar beeinflussen und wenn zwischen Vertragsschluss und Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Leistung mehr als 4 Monate liegen.

Fall 2:

Wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind, können wir die Preise auch im Zeitraum von weniger als 4 Monaten anpassen: Die Preissteigerung selbst war für uns bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar und wurde ausgelöst durch national oder international schwerwiegende krisenähnliche Ereignisse, und eine frühere Beschaffung zum angebotenen Preis war nicht möglich, nicht zumutbar oder nicht branchenüblich. Führt die Preissteigerung dazu,

dass der gesamte Vertrag in nicht unerheblichem Ausmaß nicht mehr wirtschaftlich oder zumutbar ist, sind Sie und wir verpflichtet, einvernehmlich eine Anpassung von Preisen oder Leistungen zu versuchen. Gelingt dies nicht, ist Ziffer 17. anwendbar.

Fall 3:

Die Regelungen zu Fall 2 sind entsprechend anwendbar beim Eintritt von sicherheitsrelevanten Ereignissen (z. B. ernstzunehmende Drohungen, Unruhen, Demonstrationen), die zu notwendigen Sicherheitsmaßnahmen führen. Die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit der Kostensteigerung wird widerleglich vermutet, wenn die Polizei oder Polizeibehörden oder unabhängige Sicherheitsexperten die Maßnahmen empfehlen oder fordern; umgekehrt wird die Notwendigkeit und Rechtmäßigkeit nicht dadurch ausgeschlossen, wenn es keine Empfehlung oder Forderung geben sollte. Dies gilt für Maßnahmen mit Blick auf Leben, Körper und Gesundheit entsprechend.

3.3 Preisbestandteile bei Ausstellergebühren

Mit den Ausstellergebühren sind nur diejenigen Kostenbestandteile abgedeckt, die sich aus der jeweiligen Artikelbeschreibung ergibt.

Zusätzliche Ausstattungswünsche, Mobiliar, Bodenbelag, Standwände, Mietkosten, Anschlüsse für Telefon, WLAN, Strom und Wasser, Parkgebühren usw. kommen hinzu, wenn sie nicht ausdrücklich in der Artikelbeschreibung genannt sind.

In den Gebühren ist ein Eintrag im Ausstellerverzeichnis enthalten (Print und online). Mit der Anmeldung überlassen Sie uns Ihren Wunschttext nach Maßgabe unserer Vorgaben. Nachträglich können diese Texte nur gegen Aufwandsentschädigung geändert werden. Für die Inhalte gilt insbesondere Ziffer 9.

3.4 Sonstiges zu den Preisen für Aussteller

Abzüge der Standfläche durch bauliche Begebenheiten (z. B. Säulen, Wandvorsprünge) mindern die Preise nicht, soweit nicht ausdrücklich eine undurchbrochene Fläche mit lichter Breite, Tiefe, Höhe usw. vereinbart ist.

Angegebene Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und gelten in Euro.

Etwas mit der Zahlung/Überweisung verbundenen Kosten tragen Sie.

3.5 Zahlungsbedingungen für Aussteller

Mit der Anmelde- bzw. Buchungsbestätigung berechnen wir 100 % des bestellten bzw. beauftragten Volumens (Standfläche, Zusatzbestellungen usw.)

Die vereinbarten Kosten und Gebühren sind in jedem Fall spätestens vor Aufbaubeginn zu zahlen, soweit nicht ausdrücklich ein anderer Zahlungstermin vereinbart ist.

Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % geltend zu machen, ebenso den tatsächlichen Schaden. Maßgeblich ist der unwiderrufliche Zahlungseingang auf unserem Konto.

3.6 Sponsoren- und Gesponsertenleistungen

Die Leistungen des Sponsors und unsere Leistungen ergeben sich aus der Sponsorenvereinbarung.

3.7 Nichtzahlung

Erfolgt der unwiderrufliche Zahlungseingang nicht spätestens 30 Tage nach Rechnungsstellung bzw. in jedem Fall vor Aufbaubeginn, sind wir bis zum ersten Veranstaltungstag berechtigt, anderweitig über die Werbe- bzw. Standfläche zu verfügen; wir behalten aber unseren Zahlungsanspruch.

Als Aussteller werden Sie von Ihrer Zahlungsverpflichtung frei, soweit ein neuer Aussteller ggf. auch neu oder anders vereinbarte Gebühren und Kosten bezahlt hat.

6.2 Ersetzung von Leistungen

Wir können einzelne Leistungen durch ähnliche Leistungen ersetzen, soweit sie für Sie zumutbar sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.

6.3 Nicht-Inanspruchnahme von bestellten Leistungen

Leistungen, die von Ihnen nicht in Anspruch genommen werden, führen nicht zu einer Minderung eines etwa vereinbarten Ausstellergebühren bzw. der Kosten, soweit die Nichtinanspruchnahme nicht durch uns verschuldet ist oder andere hier in diesen AGB geregelte Fälle greifen.

6.4 Bestellung von Mobiliar, Strom, Wasser, Bewirtung usw.

Mobiliar, Strom, Wasser, Abwasser, Müllentsorgung, Bewirtung usw. kann über von uns benannte exklusive Dienstleister bestellt werden.

6.5 Zutrittsberechtigungen, Ausweise

Ausweise für Aufbau-, Stand- und Abbaupersonal werden von uns soweit erforderlich gestellt. Der Ausstellerausweis ist ständig mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen.

6.6 Inhalte/Programm von Sponsorenpräsentationen (Symposien, Workshops, Kurse, Meetings)

Die Vorbereitung und Durchführung von Sponsorenpräsentationen durch Sie als Sponsor hat in enger Absprache mit uns zu erfolgen. Sie werden uns dazu spätestens zum offiziell kommunizierten Zeitpunkt einen Programmvorschlag für Ihre Sponsorenpräsentation einschließlich der geplanten Sprecher und der geplanten Themen übersenden. Die Inhalte müssen frei von Rechten Dritter sein, Sie sind für die Beschaffung und Einräumung an uns von etwaigen Rechten für die Veröffentlichung verantwortlich.

Das Programm muss von der wissenschaftlichen Leitung der Tagung freigegeben werden.

Die freigegebenen Programme der Sponsorenpräsentationen werden von uns im Tagungsprogramm und auf der Tagungswebsite veröffentlicht. Sie können in Absprache mit uns ein eigenes Programm für von Ihnen veranstaltete Sponsorenpräsentationen veröffentlichen.

Sie sind für die Einladung und das Reisemanagement sowie das Verhalten der eingeladenen Sprecher und Vorsitzende der Sponsorenpräsentationen organisatorisch und finanziell allein verantwortlich. Im Übrigen gilt Ziffer 6.7.

6.7 Räumlichkeiten für Sponsorenrepräsentationen

Die Raumbelagung ist nur in dem von uns vorgegebenen bzw. mit uns abgestimmten Umfang hinsichtlich maximaler Bestuhlung sowie Form und Umfang der Gesamtgestaltung statthaft.

Wir stellen in Absprache mit Ihnen als Sponsor die technische Ausstattung in gewöhnlichen und angemessenen Umfang für die Durchführung der Sponsorenpräsentationen zur Verfügung.

Die Zutrittszeiten für die Einrichtung bzw. Beräumung von Präsentationsräumlichkeiten sind dem Technischen Handbuch zu entnehmen. Etwaige Werbemittel und sonstige Gegenstände sind bei Ende der Sponsorenpräsentation auf Ihre Kosten von Ihnen zu entfernen. Räumen Sie den Raum nicht innerhalb angemessener Zeit nach Beendigung der Sponsorenpräsentation, sind wir berechtigt, etwaige zurückgelassene Gegenstände auf Ihre Kosten abzutransportieren und einzulagern oder zu entsorgen.

7. Pflichten des Ausstellers und des Sponsors

7.1 Allgemeines

Alle Aussteller, Sponsoren, die Besucherinnen und Besucher und wir als Veranstalter haben ein Interesse daran, dass die Ausstellung sowohl direkt nach Einlassbeginn und bis zum Veranstaltungsende möglichst attraktiv, interessant und vollständig ist. Daher haben wir einige auch strenge Regeln aufgestellt, die allen Ausstellern einerseits

Pflichten auferlegen, andererseits damit aber dazu beitragen, dass alle Aussteller bestmöglich von einer gelungenen Ausstellung profitieren können.

Ihr Werbemaßnahmen, Werbeinhalte, Ihr Stand, Standbauten und angebotene Leistungen und Waren sowie das Auftreten Ihrer Beschäftigten bzw. Gehilfen müssen dem Veranstaltungszweck entsprechen. Außerdem gilt:

- Verherrlichung oder Verniedlichung von Gewalt, Krieg, Rassismus, Diskriminierung, Extremismus und dergleichen ist verboten und zu unterlassen bzw. zu unterbinden.
- Die Verwendung von Waffen, waffenähnlicher Gebilde, gefährlicher Gegenstände oder anderer Inhalte, die gesundheitsgefährdend oder dem Veranstaltungszweck widersprechend sein können, ist verboten.
- Verboten sind allgemein politische, diskriminierende, rassistische, sexistische, gewaltverherrlichende, extremistische, propagandistische oder sonst gegen die guten Sitten verstoßende Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen.
- Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland bzw. dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, negativ auswirken, sind verboten.
- Ebenso verboten sind Handlungen, die Gäste, Teilnehmer oder andere Personen dazu veranlassen könnten, den friedlichen Ablauf der Veranstaltung zu stören bzw. zu beeinträchtigen.

7.2 Keine Pflichtenreduzierung durch unsere Kontrollen

Eine Kontrolle oder eine Abnahme durch uns, unsere Gehilfen oder Vertreter der Veranstaltungsstätte ändert nichts an Ihrer weiterhin umfänglichen und eigenständigen Verantwortung für Ihre Werbung und Ihren Standbereich und -betrieb.

7.3 Keine Duldung bei Nicht-Ahndung

Durch eine Nicht-Kontrolle, eine Nicht-Ahndung oder ein Untätigsein durch uns entsteht ausdrücklich keine Duldung etwaiger Verstöße gegen diese AGB und Vereinbarungen, und damit auch kein Anspruch für Sie auf Fortbestand bzw. Bestandsschutz vertrags-, rechts- oder sonst ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen.

7.4 Ihre Pflichten als Aussteller

Sie verpflichten sich, soweit nicht anders vereinbart, zu folgenden Leistungen, soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart:

- Zahlungen der Ausstellergebühren und etwaiger Nebenkosten.
- Aufbau, Betrieb und Abbau des eigenen Standbereichs.
- Entsorgung des eigenen Mülls.
- Verräumung des eigenen Verpackungsmaterials und Werbematerials.
- Betrieb des eigenen Standbereiches, personelle Besetzung des eigenen Standbereichs nach Maßgabe dieser Bedingungen.
- Mitbringen von eigenem Werbematerial.
- Erfüllung eigener Zahlungspflichten wie z. B. GEMA, Künstlersozialkasse, Genehmigungen usw.
- Beachtung dieser Allgemeinen Bedingungen.

Sie tragen die für Ihre Leistungen anfallenden Kosten selbst.

Ihr Name der Firma bzw. der Unternehmensname muss durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar angebracht sein.

7.5 Keine Störung anderer Aussteller

Sie haben ihren Stand bzw. Bereich so aufzustellen, zu betreiben und abzubauen, dass er die Ihnen zustehende Fläche nicht überschreitet und andere (Mit-)Aussteller nicht stört oder beeinträchtigt.

7.6 Anlieferungen vor Aufbau

Zu erwartende Anlieferungen von Messeständen, Ausstellungsmaterialien, Materialien (Prospekte o. Ä.) usw. vor Ihrem eigenen

Aufbau sind im Voraus dem Veranstaltungsort bekanntzugeben und für die Anlieferung und Zwischenlagerung mit einem deutlichen Hinweis auf die Veranstaltung zu versehen.

Eine Anlieferung ist zum offiziellen Aufbaubeginn möglich. Eine frühere Anlieferung ist gemäß dem Technischen Handbuch oder in Absprache mit dem Veranstaltungsort bzw. uns gegen zusätzliches Entgelt möglich.

Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

7.7 Anlieferungen während der Veranstaltung

Warenlieferungen oder -abholungen und jegliche Anfahrten mittels Fahrzeuge an den Stand dürfen nur mit Zustimmung des Betreibers der Veranstaltungsstätte, und auch dann nur außerhalb der Öffnungszeiten bzw. Veranstaltungszeiten erfolgen. Für etwa erforderliche Nachlieferungen innerhalb des Veranstaltungsgeländes während der Öffnungszeiten darf kein Kraftfahrzeug oder ähnliches Transportmittel benutzt werden. In jedem Fall sind die verkehrsrechtlichen Vorschriften sowie etwaige Vorgaben des Betreibers der Veranstaltungsstätte sowie die Vorgaben aus dem Technischen Handbuch zu beachten.

7.8 Auf- und Abbau für Aussteller

Für den Transport zur, in und von der Ausstellungsfläche sind Sie selbst verantwortlich.

Zeiten für den Standabbau werden von uns vorab konkret mitgeteilt bzw. der Abbau erfolgt nach Vereinbarung; Maßgeblich für den rechtzeitigen Abbau ist die besenreine Rückgabe an uns.

Das Bekleben von Säulen, Wänden, Böden, Fenstern, Decken, Leinwänden und Spiegeln usw. ist im gesamten Veranstaltungsort untersagt.

Das Einschlagen von Nägeln oder Dekornadeln in Säulen, Vorhänge, Böden, Decken und Wänden ist untersagt, ebenso Bohrungen und bauliche Veränderungen jeder Art. Soweit Bohrungen o.a. für Sie notwendig sind, müsste hierfür vorab der Eigentümer der Veranstaltungsstätte ausdrücklich zustimmen.

Das Abstellen bzw. Anlehnen von Gegenständen an Wänden (nicht: Messebauwänden), Säulen und Spiegeln ist untersagt.

Klebebänder zum Verkleben von Kabeln oder für das Anbringen von Plakaten usw. auf gemieteten Messebauten müssen ebenso wie eventuell aufgeklebte Poster/Plakate und anderen Aufhängungen rückstandslos entfernt werden, anderenfalls kann ein etwa dadurch entstehender Schaden in Rechnung gestellt werden.

Der Abbau bzw. Rückbau ist erst mit dem Schluss der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung erlaubt.

Abbauarbeiten müssen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abgeschlossen sein. Messstände, Ausstellungsgegenstände oder sonstige Materialien müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich entfernt werden und die überlassene Fläche besenrein herausgegeben werden; eine Zwischenlagerung ist ggf. nach vorheriger Vereinbarung und gegen Entgelt möglich. Das gilt entsprechend für die Zwischenlagerung jeglicher Transportbehältnisse während der Veranstaltung. Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Generell sorgen Sie für den Transport von eingebrachten Materialien innerhalb des Veranstaltungsortes. Trolleys, Handwagen o. Ä. zum Transport innerhalb des Gebäudes vor Ort müssen Sie selbst mitbringen oder gegen zusätzliches Entgelt vom Veranstaltungsort anmieten; diese dürfen ausschließlich zweckgemäß eingesetzt werden. Sie haften gemeinsam mit dem Bediener der Transportmittel für von diesem verursachte Schäden an Boden, Wänden usw.

7.9 Parkmöglichkeiten / Anlieferung / Befahren des Geländes

Das Befahren des Geländes ist nur nach den Bedingungen des Betreibers der Veranstaltungsstätte erlaubt. Das Parken auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt.

Die ggf. möglichen Zeiten für die Anlieferung außerhalb der Veranstaltungszeiten werden auf Anfrage von uns mitgeteilt.

Fahrzeuge, die das Gelände erlaubterweise zum Be- oder Entladen befahren, müssen das Gelände unverzüglich wieder verlassen bzw. ordnungsgemäß abgestellt werden, wenn der Ladevorgang beendet ist.

Ggf. von uns ausgehändigte Durchfahrtscheine müssen stets ausgefüllt und gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden. Dafür teilen Sie uns auch die Daten des Fahrzeugs mit.

Das Befahren auf dem Gelände ist nur vorsichtig, den Sichtverhältnissen angepasst und in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

Rangierarbeiten, insbesondere Rückwärtsfahren, ist nur mit Personal für die Einweisung oder Rückfahrkamera bzw. unter Aufbietung aller Sorgfalt bei ausgeschaltetem Radio und offenen Fenstern erlaubt.

Fahrzeuge und Hilfsmaschinen (z. B. auch Stapler) dürfen nur im Rahmen ihrer zweckgemäßen Bestimmung auf dem Gelände genutzt werden.

Das Befahren von Grünflächen und unbefestigten Wegen ist nicht erlaubt.

Etwa notwendige Ausnahmegenehmigungen (z. B. bei einem Gewicht von mehr als 7,5t, bei Sonntagsfahrten usw.) müssen Sie selbst beantragen und bezahlen und uns auf Verlangen nachweisen.

7.10 Standbetrieb

Als Aussteller dürfen Sie an Ihrem Stand nur Ihre oder von Ihren mitgelassenen Gemeinschaftsausstellern oder Mitausstellern zugeordnete Waren, Leistungen, Exponate usw. präsentieren.

Sie müssen Ihren Stand während der gesamten Besucher-Öffnungszeiten sowohl mit kundigem Personal als auch mit angemeldeten (Werbe-)Materialien und Waren vollständig und durchgehend besetzt halten. Mindestens eine Person am Stand muss die deutsche oder englische Sprache beherrschen.

Sie müssen bis zum offiziellen Ende der Besucher-Öffnungszeiten Ihren Standbereich betreiben. Ein vorheriger Abbau oder vorheriges Verlassen des Standes ist nur nach unserer Zustimmung und nur aus wichtigem Grund erlaubt.

Sie dürfen ausschließlich die Leistungen, Produkte und Waren anbieten, für die Sie angemeldet sind. Nicht angemeldete Produkte oder Waren oder Werbung für nicht angemeldete Leistungen, Produkte und Waren können wir ohne Vorankündigung auf Ihre Kosten entfernen.

Für die Ausstattung des Standes sind Sie selbst verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Durch Sie veranlasste Anwesenheit von Personen, die aufgrund Ihrer Bekanntheit oder aufgrund anderer Umstände zu Störungen führen könnten (Ansammlungen, Gedränge, Proteste usw.), sind von uns vorab ausdrücklich zu genehmigen.

Die Nutzung oder der Einsatz von Gegenständen, die aufgrund Ihrer Beschaffenheit oder aufgrund anderer Umstände zu Störungen führen könnten (Lärm, Geruch, Gedränge usw.), sind von uns vorab ausdrücklich zu genehmigen.

Sie sind verpflichtet, Ihren Stand stets sauber und aufgeräumt zu halten.

Für den sicheren Betrieb des Standes sind Sie selbst verantwortlich. Auch eine Abnahme oder eine Begehung bspw. durch uns, den Betreiber der Veranstaltungsstätte, die Feuerwehr oder das Ordnungsamt usw. befreit Sie nicht von Ihrer Verantwortung.

Der Stand darf in seiner Lage und Größe nicht verändert oder erweitert werden, soweit wir nicht vorab ausdrücklich zustimmen. Jede vorgenommenen Vergrößerungen werden nachberechnet.

Jegliche Aktivitäten durch Sie oder Ihre Beauftragten außerhalb des Standes (z. B. Werbung) sind nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erlaubt.

Kann es auf Ihrem Stand zu einem Vertragsschluss kommen, sind Sie selbst verantwortlich, ggf. anwendbare gesetzliche Bestimmungen (insbesondere Verbraucherschutzbestimmungen) zu prüfen und umzusetzen.

Sie tragen dafür Sorge, dass die am Stand verwendeten Geräte und Beleuchtungseinrichtungen usw. täglich nach Ausstellungsende bzw. vor Verlassen des Standes vom Stromnetz getrennt werden.

7.11 Drohnen oder Fluggeräte

Drohnen oder Fluggeräte dürfen nicht eingesetzt werden.

7.12 Betretungsrecht der Ausstellungsflächen und -räume

Wir und unser beauftragtes Personal sowie die Vertreter der Veranstaltungsstätte haben das Recht, jederzeit den Stand und alle Nebenflächen zu betreten und die Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu kontrollieren bzw. Auskunft zur Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu verlangen.

7.13 Verkauf, Angebote und Werbung

Der Verkauf von Waren oder Leistungen gegen Geld ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet und muss grundsätzlich durch die jeweilige Veranstaltungsbeschreibung erlaubt sein. Der Aussteller sorgt in eigener Verantwortung dafür, den Käufer, soweit er Verbraucher und soweit es notwendig ist, über sein gesetzliches Widerrufsrecht zu belehren.

Die verbale Ansprache von Besucherinnen und Besuchern ist nur auf dem eigenen Stand gestattet.

Prospekte, Druckschriften u. ä. dürfen nur auf dem eigenen Stand ausgelegt und verteilt werden.

Ebenso ist das Sammeln von Unterschriften nur auf dem eigenen Stand zulässig.

Werbung durch Lautsprecher und Musikbeschallung oder der Einsatz von akustischen Geräten ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig und nur, insofern sich benachbarte Aussteller hierdurch nicht beeinträchtigt fühlen oder werden. Eine bereits erteilte Genehmigung kann eingeschränkt bzw. untersagt werden, soweit ein berechtigter Grund dafür gegeben ist. Im Zweifel haben Sie einer Einschränkung oder Untersagung unmittelbar nachzukommen, auch dann, wenn die Berechtigung des Grundes nicht vor Ort geklärt werden kann.

Lizenzen der GEMA und anderer Verwertungsgesellschaften haben Sie selbst auf Ihre Kosten einzuholen.

Events und Veranstaltungen auf dem Stand müssen von uns vorab ausdrücklich genehmigt werden, und dürfen nicht dazu führen, dass der Gang vor dem Stand als Fläche für Zuschauer genutzt wird und dadurch andere Besucher oder benachbarte Stände gestört werden.

Jegliche Art von Werbung auf der Veranstaltung außerhalb Ihres Standes dürfen Sie nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung betreiben. Das Verteilen von Flyern u. ä. ist außerhalb der Fläche grundsätzlich verboten.

Verboten ist auch die Werbung für Dritte, soweit diese Dritte nicht angemeldete und zugelassene Mitaussteller sind.

7.14 Stromversorgung der Stände

Wir stellen die vereinbarte Stromversorgung auf dem Gelände sicher. Die Übergabestelle befindet sich unmittelbar an den oder innerhalb der Standgrenzen. Die entsprechenden Anschlusskabel sind von Ihnen vorzuhalten.

Für die einwandfreie Unterverkabelung im Stand sind Sie verantwortlich.

Sie dürfen nur Anschlusskabel und angeschlossene Geräte nach DIN-VDE-Norm verwenden.

Der von Ihnen benötigte Stromanschlusswert muss in der Anmeldung angegeben werden. Die angegebenen Anschlusswerte sind Grundlage für die technische Auslegung des gesamten Strom- und Leitungsnetzes.

Sie benötigen einen eigenen, geeichten Stromzähler oder können ihn von uns gegen Kostenerstattung (siehe Preisliste) mieten.

Falls es zu Stromausfällen oder anderen Problemen kommen sollte, weil die angemeldeten Anschlusswerte zu niedrig waren oder durch den Einsatz von defektem oder nicht geprüfem Material, werden wir Ihnen die Kosten für den Einsatz eines Elektrikers und die Kosten für Folgeschäden in Rechnung stellen.

Der Stromverbrauch wird zusammen mit den Anschlussgebühren und weiteren Nebenkosten in Rechnung gestellt.

Sollten bei technischen Mängeln der Geräte Probleme im Leitungsnetz auftreten oder durch den Betrieb eine Beeinträchtigung der Sicherheit von Besuchern, Mitarbeitern, Mitwirkenden oder der Umwelt drohen, können wir den weiteren Betrieb dieses Gerätes untersagen.

7.15 Standsicherheit

Sie dürfen für Heizungen etc. ausschließlich strombetriebene Geräte verwenden. Der Betrieb von gasbetriebenen Geräten ist untersagt.

Sie haben die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften für den Aufbau, Betrieb und Abbau zu beachten.

Eine etwaige durch uns oder durch Dritte vorgenommene Abnahme oder Begehung des Standes befreit Sie nicht von der Pflicht, selbstständig und eigenverantwortlich für die Standsicherheit zu sorgen.

Jegliche Einrichtungen und Aufbauten müssen mindestens windsicher sein bzw. frühzeitig abgebaut bzw. gesichert werden. Bedenken Sie, dass es auch in einem umschlossenen Raum zu ständigem Wind oder auch plötzlich auftretenden Windstößen kommen kann (z. B. beim Öffnen von Außentüren).

Wir können jederzeit einen Nachweis über die Standsicherheit (insbesondere Statik) verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder haben die von uns beauftragten Fachkräfte nicht unerhebliche Bedenken gegen Aufbauten oder Exponate und deren Standsicherheit, können wir verlangen, dass die Aufbauten bzw. das Exponat abgebaut, entfernt oder stillgelegt wird.

Die maximal zulässigen Bauhöhen werden vom Betreiber der Veranstaltungsstätte vorgegeben und werden im Technischen Handbuch mitgeteilt; diese sind von Ihnen einzuhalten.

7.16 Sicherheitsrelevante Weisungen

Sie sind verpflichtet, unseren Weisungen bzw. denen unseres Ordnungspersonals Folge zu leisten. Ansprüche hieraus gegen uns sind ausgeschlossen, soweit wir die Notwendigkeit der Weisungen nicht zu vertreten haben.

7.17 Sicherheit - insbesondere Brandschutz

Zu keinem Zeitpunkt dürfen Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Brandschutzeinrichtungen (z. B. Feuerlöscher, Hydranten) ganz oder teilweise verstellt, zugesperrt, zugedeckt oder sonst beeinträchtigt oder zweckentfremdet werden.

Alle Standbauteile/Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen bzw. DIN-Normen entsprechen und schwer entflammbar sein. Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit bereit zu halten.

Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Der Einsatz von Gas/Flüssiggas ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung erlaubt. Unbedingt einzuhalten sind Vorgaben zum sicheren Umgang mit Gas, die sich aus Gesetzen, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften und dergleichen ergeben.

Ballons oder Gegenstände, die mit Gasen außer mit Luft befüllt sind, dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verwendet werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger notwendiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.

Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind von Ihnen geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl vorzuhalten, wenn dies erforderlich ist oder wir oder der Betreiber der Veranstaltungsstätte dies verlangen.

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (z. B. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbarer, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen.

Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.

Die Lagerung von Verpackungsmaterial und sonstigen brennbaren Abfällen auf dem Stand ist unzulässig.

Innerhalb des Standes ist die Verwendung unverwehrtens Feuers (z. B. brennende Kerzen) verboten.

Pyrotechnische Erzeugnisse sind auf dem gesamten Veranstaltungsgelände verboten.

Die Präsenz mindestens einer weisungsbefugten Person von Ihnen vor Ort ist auch wegen der Veranstaltungssicherheit von großer Bedeutung und muss von Ihnen gewährleistet sein.

7.18 Sauberkeit / Müllentsorgung

Sie verpflichten sich, Müll soweit möglich zu vermeiden.

Der Stand und dessen Umfeld sind ständig und laufend sauber zu halten. Sie müssen insbesondere am Ende eines Veranstaltungstages das Gelände rund um den Stand und ggf. davor befindliche Sitzmöbel grob vom Müll befreien.

Abfall ist getrennt zu sammeln.

Sie sind verpflichtet, den anfallenden Müll aus Aufbau, Abbau und Betrieb (vor allem Speisereste) in gesonderten Müllbehältern zu entsorgen. Hierzu müssen Sie ausreichend Müllbehälter bei von uns benannten Dienstleistern bestellen.

Wir stellen für die Müllentsorgung der Besucher ausreichende Abfallbehälter im Bereich der Veranstaltungsflächen auf. Diese dürfen Sie nicht mit Ihrem Abfall befüllen.

Sondermüll, wie z. B. Fettrückstände, ist durch Sie fachgerecht selbst zu entsorgen.

Gänge und Freiflächen bzw. von uns genutzte Flächen reinigen wir. Dort dürfen Sie nicht Ihren Abfall entsorgen.

Die Standfläche ist besenrein zu hinterlassen. Nicht vollständig geräumte Stände, restliche Standbauteile und Verpackungsmaterial o. Ä., werden auf Ihre Kosten entfernt.

Die Kosten für die Entsorgung von ungewöhnlichem Müll, ungewöhnlichen Mengen an Müll oder ungewöhnlich aufwendig zu entfernenden Mülls (z. B. Konfetti, Kleber, große Volumen usw.) werden anteilig auf die jeweiligen Verursacher umgelegt.

7.19 Pflichten, wenn Sie gastronomische Leistungen anbieten

Die Abgabe (gleich ob kostenfrei, kostenpflichtig oder als Proben) von Speisen und Getränken an Personen, die keinen Ausstellerausweis haben, muss vorab von uns ausdrücklich genehmigt werden.

Und dürfen ausschließlich beim von uns benannten konzessionierten Gastronomen des Betreibers der Veranstaltungsstätte bezogen werden. Sofern Sie eine Belieferung durch einen anderen Dienstleister wünschen, ist dies nur nach Abstimmung mit uns und dem konzessionierten Gastronomen des Betreibers der Veranstaltungsstätte zulässig. Letzterer ist berechtigt, von Ihnen eine Ablösezahlung („Korkgeld“) in angemessener Höhe zu verlangen.

7.19.1 Lebensmittelsicherheit, Hygiene

Sie sichern zu, insbesondere nach den branchenspezifischen Regelungen wie etwa dem Gaststättenrecht, der DIN 10526 oder dem Lebensmittelhygienerecht bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung (gleich ob gesetzlich oder als DIN-Norm) zu arbeiten.

Im Übrigen wird beispielhaft auf den "Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten" verwiesen.

Sie haben Ihren Stand stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

7.19.2 Wasser und Abwasser

Ein Wasseranschluss wird von uns auf Bestellung innerhalb der Standgrenzen gestellt. Die Kosten für den Anschluss sind von Ihnen zu tragen (s. beiliegende Preisliste).

Für die einwandfreie Unterverteilung im Stand sind Sie verantwortlich.

Ein notwendiger, lebensmittelechter Wasserschlauch mit Kupplung ist von Ihnen mitzubringen und wieder mitzunehmen.

Die notwendige Abwasserentsorgung wird durch Sammel tanks gewährleistet, die das Abwasser durch Hebewerke befördern. Tanks, Hebewerke und die Abwasserentsorgung sind von Ihnen zu beschaffen.

Darüber hinaus kann an einigen Ständen entstehendes Abwasser nach vorheriger Absprache mit uns in die dafür geeignete Kanalisation eingeleitet werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger notwendiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.

7.19.3 Geschirr und Besteck

Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Müllreduzierung dürfen ausschließlich Mehrweggeschirr, BIO-Becher, CPLA-Besteck sowie biologisch abbaubare Produkte benutzt werden.

Ausdrücklich verboten sind Becher, Strohalme u. ä. aus dem Werkstoff Kunststoff. Wir können dies stichprobenartig und jederzeit überprüfen.

8. Bewachung

Es erfolgt außerhalb der Veranstaltungszeiten, aber innerhalb der Betriebszeiten der Veranstaltungsstätte durch uns nur eine allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes.

Bei umschlossenen Räumen werden außerhalb der Betriebszeiten der Veranstaltungsstätte lediglich die vorhandenen Außentüren verschlossen.

Sie sind selbst verantwortlich, Ihren Stand, Ihr Mobiliar, Ihre Exponate, eingebrachte Gegenstände und die von uns überlassenen Gegenstände zu sichern und/oder zu versichern.

Wenn Sie selbst außerhalb der Betriebszeiten/Öffnungszeiten eine Bewachung Ihres Standes oder Ihres Equipments vornehmen möchten, so müssen Sie diese über uns bestellen bzw. anmelden.

9. Nutzung von Marken, Kennzeichen, Urheberrechten usw.

9.1. Nutzungsrechte

Beide Vertragspartner sichern zu, dass der jeweils andere Vertragspartner Namen, Werke, Titel, Kennzeichen und Marken (im Weiteren nur noch: Kennzeichen) öffentlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung nutzen darf (z. B. für die Nutzung Ihres Logos im Ausstellerverzeichnis) und dazu jeweils ein einfaches Nutzungsrecht erhält.

Beide Vertragspartner stellen sich gegenseitig zur Durchführung der Veranstaltung und Umsetzung der Leistungen und Zuständigkeiten die für diesen Zweck notwendigen Rechte an den Kennzeichen kostenfrei zu Verfügung und stehen dafür ein, dass diese Rechte frei von Rechten Dritter sind.

Durch die vertragsgemäße Nutzung eines Kennzeichens erwirbt der nutzende Vertragspartner keine über diesen Vertrag weitergehenden Rechte daran.

Beide Vertragspartner verpflichten sich auch, die bestehende Kennzeichen nicht in anderen Ländern einzutragen oder eintragen zu lassen oder sonst zu verwenden oder verwenden zu lassen, um dort Rechte zu generieren

9.2 Angriff auf Schutzrechte

Beide Vertragspartner verpflichten sich, bereits bestehende Schutzrechte bzw. Kennzeichenrechte des jeweils anderen nicht anzugreifen oder angreifen zu lassen.

Soweit die Vertragspartner künftig gemeinsam Rechte an einem Kennzeichen erwerben, gilt das Vorstehende entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Vertragspartner gleichberechtigt Rechteinhaber sind.

Beide Vertragspartner verpflichten sich auch, auch nach Vertragsschluss, die bestehenden Kennzeichen nicht in Deutschland und nicht in anderen Ländern einzutragen oder eintragen zu lassen oder sonst zu verwenden oder verwenden zu lassen, um dort Rechte zu generieren. Die Eintragung kann gemeinsam bzw. mittels separater Vereinbarung erfolgen.

9.3 Unternehmens-C.I.

Soweit die Vertragspartner oder Rechteinhaber an ihren Kennzeichen aus rechtlicher Sicht oder aus Sicht der Corporate Identity

(Unternehmens-C.I.) bestimmte Anforderungen stellen, so ist dies dem anderen Vertragspartner im Vorfeld mitzuteilen.

9.4. Hybride oder digitale Veranstaltungen

Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise digital statt und erhalten Sie die Möglichkeit, sich digital zu präsentieren, so stehen Sie dafür ein, dass für jegliche vertragsgemäße Nutzungen durch uns die entsprechenden notwendigen Rechte auch für eine Online-Nutzung eingeräumt werden. Dies gilt auch, soweit Persönlichkeitsrecht bzw. personenbezogene Daten von Ihren Beschäftigten oder Gehilfen betroffen sind. Im Übrigen gilt Ziffer 19.

9.5 Freistellungsverpflichtung

Sie sind, uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Ihnen zurechenbaren Verstoß gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelauftrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidrigen Verhalten beruht. Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme erst nach Vertragsende erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

9.6 Sonstiges

Die Verpfändung der Lizenzrechte in diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

Vom Vertragspartner erstellte Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen und andere Gegenstände verbleiben in seinem Eigentum, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.

10. Vertraulichkeit / Geheimnisschutz

Sie und wir sind verpflichtet, Inhalte dieses Vertrages ausschließlich auftragsgemäß zu verwenden und im Übrigen auch über das Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

11. Aufzeichnung der Veranstaltung

Wir sind berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und Rechte Dritter selbst Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenz- und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern Sie dies nicht zuvor aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnen. In jedem Fall sind wir berechtigt, Aufnahmen zu Dokumentations- und Beweis Zwecken zu fertigen.

Sie sind verpflichtet, mit anderen beteiligten Rechteinhabern aus Ihrem Einflussbereich, insbesondere Mitarbeitern und Unterbeauftragten und etwaige Mitausstellern, entsprechende Vereinbarungen treffen, aus denen die Erlaubnis an uns hervorgeht, die Darbietungen und Leistungen aufzuzeichnen.

Als Aussteller dürfen Sie die Veranstaltung außerhalb Ihres Standbereiches nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung aufzeichnen. Im Falle einer Zustimmung sind Sie selbst dafür verantwortlich, Rechte Dritter zu beachten (z. B. des Gebäudeeigentümers, Besucher usw.).

12. Freistellungsverpflichtung

Sie sind verpflichtet, uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Verstoß von Ihnen gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelvertrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidrigen Verhalten beruht.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme

erst nach Vertragsende erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

13. Vertragsstrafe

Sie sind verpflichtet, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen den Vertrag eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. In diesem Fall können wir die Höhe der Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen bestimmen, deren Angemessenheit im Streitfall von dem an unserem Geschäftssitz zuständigen Gericht überprüft werden kann.

Ein etwaiger darüberhinausgehender Schadenersatzanspruch wird von der Vertragsstrafe nicht berührt.

Diese Vertragsstrafenverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn der die Vertragsstrafe auslösende Grund erst nach Vertragsende entsteht oder uns erst nach Vertragsende bekannt wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

14. Ihre Haftung

Sie haften für alles, was auf Ihrem Zuständigkeitsbereich passiert, in eigener Verantwortung, soweit wir nicht im Sinne der Ziffer 15 haftbar sind.

Sie haben im Rahmen Ihrer Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB das Verschulden von Personen zu vertreten, die auf Ihre Veranlassung hin mit dem Vertragsgegenstand in Berührung kommen (z. B. Ihre Betriebsangehörigen, Ihre von Ihnen eingeladenen Gäste, Kunden oder von Ihnen beauftragte Handwerker, Transporteure, Techniker), soweit nicht diese Personen den Schaden nur bei Gelegenheit ihrer Zugriffsmöglichkeit auf den Vertragsgegenstand verursacht haben und/oder unserem Verantwortungsbereich unterfallen.

Sie tragen die Beweislast dafür, dass die schadensverursachende Person nicht unter Ihre Obhuts- und Sorgfaltspflicht gemäß § 278 BGB fällt.

Soweit Sie einen Schaden an von uns überlassenen Gegenständen verursachen, ist uns der Neupreis zu erstatten sowie der Schaden, der durch die Zeit der Beschaffung bzw. Reparatur entsteht.

15. Unsere Gewährleistung und Haftung

15.1 Allgemeines

Wir haften nicht und gewähren keinen Erfolg durch die Teilnahme an der Ausstellung bspw. durch Zugewinn von Kunden, Steigerung der Bekanntheit o. a.

15.2 Garantiehaftung

Eine Garantiehaftung wird ausgeschlossen.

15.3 Minderungsrecht

Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von uns arglistig verschwiegen sind, sowie für durch uns zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unstreitigen oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen von Ihnen. Die Minderung ist auch nur insoweit ausgeschlossen, als Ihnen das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug des vereinbarten Preises durchzusetzen. Sie können bzw. müssen etwaige Rückforderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend machen und durchsetzen.

15.4 Haftung für Mängel, die bereits vor Vertragsschluss vorhanden sind

Unsere verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a Absatz 1, 1. Alternative BGB wegen Mängeln im Rahmen einer Vermietung, die bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhanden sind, ist ausgeschlossen, soweit wir den Mangel nicht arglistig verschwiegen haben oder soweit es sich um eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalpflicht“, also eine Pflicht, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die Sie vertrauen dürfen) handelt. Diese

Haftungsbeschränkung gilt sinngemäß auch für unsere Haftung im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

15.5 Haftung für eingebrachte Gegenstände

Für die von Ihnen auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände übernehmen wir keine Haftung, soweit nicht anders vereinbart bzw. geregelt. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr von Ihnen auf dem bzw. im Veranstaltungsgelände.

15.6 Ersatz von Aufwendungen und Wegnahmerecht

§ 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.

15.7 Übrige Haftungsbeschränkungen

Wir haften für bei Ihnen verursachte Sach- und Vermögensschäden, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurden, nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. Diese Haftung ist in der Höhe beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Wir haften für bei Ihnen verursachte Sach- und Vermögensschäden unbeschränkt, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

Für bei Ihnen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haften wir unbeschränkt, also für jede Art von Fahrlässigkeit und für Vorsatz. Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ihre Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

16. Kündigung, Widerruf der Zulassung

Der Vertrag ist nur für die konkret vereinbarte Veranstaltung geschlossen und endet, wenn sie im Verhältnis zwischen uns und Ihnen vollständig abgewickelt ist.

Der Vertrag kann nach folgender Maßgabe gekündigt bzw. die Zulassung als Aussteller widerrufen werden.

16.1 Vorrang der Regelungen, wenn mehrere Tatbestände zutreffen

Regelungen zur Höheren Gewalt haben Vorrang, Regelungen zur Stornierung treten hinter die Kündigung bzw. den Widerruf der Zulassung zurück.

16.2 Kündigung durch uns

Wir können bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen, die Durchführung der Veranstaltung nicht zumutbaren Gefahrenlage oder aus wichtigem Grund den Vertrag kündigen bzw. die Zulassung als Aussteller widerrufen. Dies gilt auch und insbesondere, wenn:

- anzunehmen ist, dass sich von Ihnen oder Ihren Mitausstellern veranlasste Aktionen, Darbietungen und Maßnahmen im Laufe der Veranstaltung ohne unser Zutun unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland beziehen und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland oder dem Herkunftsland des Veranstalters oder in dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, negativ auswirken,
- Sie gegen die Hausordnung der Veranstaltungsstätte oder diese Bedingungen verstoßen und der Verstoß nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- auf Ihrer Standfläche nicht genehmigte Waren oder Leistungen angeboten oder ausgestellt werden,

nicht versendet), können wir nur die tatsächlich entstandenen Kosten abrechnen.

Soweit eine Umlage auf alle Sponsoren erfolgt, geschieht dies anteilig zur jeweiligen Höhe der Sponsorenleistung.

17.2.3 Weitere Rechtsfolgen

Im Übrigen sind erfolgte Leistungen nach §§ 346 BGB rückabzuwickeln.

Wir sind berechtigt, die Rückabwicklung um den Zeitraum auszusetzen, der für die Gesamtberechnung inkl. der Zusammenstellung und Klärung sämtlicher Kostenpositionen notwendig ist. Soweit weniger als 50% dieser Kostenpositionen noch zu klären sind, nehmen wir die Rückabwicklung bzgl. des anderen Teils vor.

Sie haben einen Anspruch auf Auskunft über unsere Bemühungen bzgl. der Zusammenstellung und Klärung, die wir auch über eine Bestätigung bzw. einen Bericht eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers leisten können.

Soweit im Nachhinein Rückerstattungen der von uns bereits an unsere Leistungsträger (z. B. Vermieter der Location, Messebau usw.) geleisteten Zahlungen erfolgen und diese vorbehaltlos und unwiderruflich bei uns eingehen und damit den Schaden verringern, sind diese nachträglichen Zahlungen anteilig mit denen einbehaltenen bzw. geforderten Ausstellergebühren zu verrechnen. Wir sind berechtigt, von diesen Zahlungen unsere Aufwendungen (bspw. auch Anwaltskosten) abzuziehen.

Zum Nachweis der hier genannten, durch uns getätigten Zahlungen, die zu einer Erstattungspflicht durch Sie führen, reicht eine Bestätigung eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers über deren Richtigkeit aus. Eine Vorlage der Belege ist nicht geschuldet.

Schadenersatzansprüche, entgangener Gewinn, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen u. ä. uns gegenüber sind ausgeschlossen, soweit wir die Absage bzw. den Abbruch nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.

Diese Folgen gelten auch, soweit Unmöglichkeit gemäß § 275 Absatz 2 oder Absatz 3 BGB vorliegt.

17.3 Weitere Ereignisse, die zur Rechtsfolge der Ziffer 17.2 führen

Andere schwerwiegende Ereignisse, die den Vertrag oder die Veranstaltung zwar nicht unmöglich machen, aber erheblich stören, führen ebenfalls zur Rechtsfolge der Ziffer 17.2, sofern wir diese Ereignisse nicht zu vertreten haben; solche schwerwiegenden Ereignisse können beispielhaft sein:

17.3.1 Auflagen, Verfügungen, Verbote

Staatliche, behördliche, polizeiliche oder gerichtliche Verbote oder Einstellungs- oder Abbruchverfügungen.

17.3.2 Empfehlungen

Empfehlung von staatlicher Seite (Bund, Land, Ministerien, Kommune, Stadt, Polizei, Bundes- oder Landeskriminalamt, Behörden, Bundesämter oder Bundesanstalten, Landesämter oder Landesanstalten, Robert Koch-Institut oder vergleichbarer Einrichtungen), die Veranstaltung nicht durchzuführen (z. B. aufgrund einer pandemieartigen Ausbreitung eines Virus oder einer Unwetter- oder Terrorwarnung). Dies gilt auch dann, wenn die Empfehlung sich nicht konkret an unsere Veranstaltung richtet, sondern an Veranstaltungen dieser Art allgemein.

17.3.3. Absage vergleichbarer Veranstaltungen

Wenn nach Art und Größe vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Landkreis aus demselben Grund abgesagt werden.

17.3.4 Absage oder Nichtanmeldung durch Teilnehmer u. a.

Wenn eine nicht unerhebliche Anzahl von Teilnehmern oder Aussteller oder Referenten unter tatsächlicher oder mutmaßlicher Berufung auf ein konkretes Ereignis die Teilnahme bzw. Anwesenheit an der Veranstaltung absagen, und dadurch der prägende Charakter der Veranstaltung verloren geht oder die Durchführung der Veranstaltung im Sinne des § 275 Absatz 2 BGB unzumutbar ist. Dies gilt auch, wenn trotz nachzuweisender erheblicher Bemühungen der Bewerbung nicht ausreichend Besucher oder Aussteller zusagen bzw. sich anmelden.

17.3.5 Erhöhte Auflagen

Wenn uns die Durchführung der Veranstaltung aufgrund erhöhter Auflagen der in Ziffer 17.3.2 genannten Stellen i.S.d. § 275 Absatz 2 BGB wirtschaftlich unzumutbar ist bzw. wird.

17.3.6 Pietät

Wenn die Durchführung der Veranstaltung und/oder Fortsetzung der Werbung für die Veranstaltung und/oder einzelne Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit als pietätslos wahrgenommen würden; als Indiz für die Pietätslosigkeit gilt bspw., wenn sich ein schwerer Unfall oder schwerwiegender Vorfall (z. B. bewaffnete nationale oder internationale Konflikte) ereignet hat, und jeweils in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung im Stadt- und Landkreis der Veranstaltung in erheblichem Ausmaß zu Sondersendungen in TV und/oder Radio führt, oder Trauerbeflaggung angeordnet ist, oder eine nicht unerhebliche Anzahl anderer Veranstaltungen im Stadt- und Landkreis aus demselben Grund abgesagt werden.

Soweit sich die zeitliche Auswirkung lediglich auf die Werbemaßnahmen erstreckt bzw. beschränkt, gilt das Vorstehende entsprechend, wenn dadurch in erheblichem Maße der Absatz von Eintrittsberechtigungen behindert wurde und unwahrscheinlich ist, dass dieser Absatz nach Wegfall der Beeinträchtigungen aufgeholt würde.

17.4 Ausfall relevanter Personen

Im Sinne des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten beider Vertragspartner, aber auch der Teilnehmer und Mitwirkenden, wird vereinbart, dass Ziffer 17 auch gilt, wenn eine für die Veranstaltungsdurchführung unerlässliche Person solche Krankheitssymptome aufweist, die nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts oder einer staatlichen Stelle zu einem zwingenden oder empfohlenen Ausschluss von der Veranstaltung führen und wenn diese Person nicht zumutbar durch eine andere Person ersetzt werden kann und die sichere Durchführung der Veranstaltung damit nicht mehr gewährleistet ist.

Soweit Sie, Ihre Beschäftigten oder Gehilfen für den Standaufbau oder Standbetrieb durch ein hoheitlich angeordnetes Reiseverbot, Aufenthaltsverbot oder Teilnahmeverbot nicht erscheinen bzw. teilnehmen können und Sie bzw. diese nicht durch andere Personen zumutbar ersetzbar sind und der vertragsgemäße Standbetrieb daher nicht möglich oder das Festhalten am Vertrag für Sie unzumutbar ist, gilt Ziffer 17, sofern eine Anpassung gemäß dem folgenden Satz nicht möglich ist. Besteht gesetzlich oder vertraglich kein Fall von Höherer Gewalt bzw. dieser Ziffer 17, haben Sie einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages gemäß § 313 BGB; eine Anpassung soll vorrangig dadurch erfolgen, dass Sie zu einem nächstbesten Veranstaltungstermin teilnehmen.

17.5 Vorhersehbarkeit

Es wird klargestellt, dass sich beide Vertragspartner trotz der Kenntnis, dass der Vertrag im Laufe der Sars-CoV-2-Pandemie geschlossen wird, auf Höhere Gewalt, den Wegfall der Geschäftsgrundlage und andere gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen berufen können. Dies gilt auch für andere Ereignisse, die über mehrere Wochen anhalten (z. B. Ausbreitung von Krankheitserregern, bewaffnete Konflikte usw.).

3. Weitergabe Ihrer Daten

Ihre Daten geben wir im notwendigen und angemessenen Umfang an Subunternehmer bzw. beauftragte Leistungsträger weiter, wenn dies zur Durchführung des Vertrages (z.B. Planung und Durchführung der Veranstaltung) notwendig bzw. geboten ist.

Ihre Daten, die Gegenstand einer Rechnung sind (Vorname, Nachname, Unternehmensname, Postanschrift) geben wir nur an unseren Steuerberater weiter, soweit es zu einer steuerrechtlich relevanten Handlung (z.B. Vertragsschluss) kommt, außerdem an unsere Bank, soweit es zu Zahlungen durch oder an Sie kommt.

In einigen Fällen unterstützen externe Dienstleister (z.B. Messebauer, Versanddienstleister für den Versand von Werbematerialien, Agenturen für die Erstellung von Werbe- und Infomaterialien, Dienstleister für Internethosting sowie Software-Anbieter) unsere Fachabteilungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Mit allen diesen Dienstleistern haben wir die notwendigen datenschutzrechtlichen Verträge abgeschlossen und Maßnahmen getroffen.

Ansonsten erfolgt keine Weitergabe an Dritte. Eine Ausnahme besteht dann, wenn eine gesetzliche Verpflichtung zur Weitergabe besteht.

4. Dauer der Speicherung

Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind.

Wir speichern alle in diesem Zusammenhang erhobenen Daten bis zum Ende des Vertrages und keine Ansprüche mehr aus dem Vertrag oder der Vertragsanbahnung geltend gemacht werden können, also bis zum Eintritt der Verjährung. Die allgemeine Verjährungsfrist nach § 195 BGB beträgt 3 Jahre. Bestimmte Ansprüche, wie beispielsweise Schadensersatzansprüche, verjähren jedoch erst in 30 Jahren. Besteht berechtigter Anlass anzunehmen, dass dies im Einzelfall relevant ist (z.B. drohende Ansprüche gegen uns), so speichern wir die personenbezogenen Daten über diesen Zeitraum. Die genannten Verjährungsfristen beginnen mit dem Ende des Jahres (also am 31.12.) in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Wir weisen darauf hin, dass wir daneben auch gesetzlichen Aufbewahrungspflichten aus steuerlichen und buchhalterischen Gründen unterliegen. Diese verpflichten uns als Nachweis für unsere Buchführung bestimmte Daten, zu denen auch personenbezogene Daten gehören können, über einen Zeitraum von 6 bis zu 10 Jahren aufzubewahren. Diese Aufbewahrungsfristen gehen den oben genannten Löschungspflichten vor. Auch die Aufbewahrungsfristen beginnen jeweils mit Schluss des betreffenden Jahres, also am 31.12.

5. Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeit

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, die Löschung Ihrer Daten zu verlangen. Damit geht auch stets eine Beendigung des Vertrages einher, d.h. Sie können unsere Leistungen nicht mehr in Anspruch nehmen bzw. wir werden von unserer Leistungspflicht frei, wenn Sie die Löschung verlangen. Ihr Löschungsverlangen berührt unseren Anspruch auf das vereinbarte Honorar oder auf Kostenerstattung grundsätzlich nicht, soweit nicht gesetzliche Gründe unseren Anspruch ausschließen (z.B. berechtigter Rücktritt).

Soweit wir uns auf das berechtigte Interesse berufen, haben Sie das Recht, jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bei uns Widerspruch einzulegen. Wenn wir keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die weitere Verarbeitung nachweisen können, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder aber, wenn wir die betreffenden Daten von Ihnen zum Zwecke der Direktwerbung verarbeiten, so werden wir Ihre Daten dann nicht mehr verarbeiten (vgl. Art. 21 DSGVO). Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe A.1.).

C. Ihre Rechte als Betroffener

Werden personenbezogene Daten von Ihnen verarbeitet, sind Sie „Betroffener“ und es stehen Ihnen folgende Rechte uns gegenüber als Verantwortlichen zu (unsere Kontaktdaten finden Sie oben unter A.; Sie können mit Ihren Anliegen und Ansprüchen entweder an beide Verantwortliche oder auch nur an einen der beiden Verantwortlichen wenden; Sie müssen also nicht danach unterscheiden, wer von uns welche Datenverarbeitung vornimmt).

1. Recht auf Auskunft

Sie haben das Recht, von uns unentgeltlich eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob wir Sie betreffende personenbezogene Daten verarbeiten. Ist dies der Fall, dann haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf weitere Informationen, die Sie Art. 15 DSGVO entnehmen können. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.).

2. Recht auf Berichtigung

Sie haben das Recht, von uns unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Ebenso haben Sie das Recht – unter Berücksichtigung der oben genannten Zwecke der Verarbeitung – die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten – auch mittels einer ergänzenden Erklärung – zu verlangen. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.).

3. Recht auf Löschung

Sie haben das Recht, die unverzügliche Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO vorliegt. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.). Die Rechtsfolgen haben wir unter B.1 bei den Verarbeitungsvorgängen beschrieben.

4. Widerspruchsrecht bei Verarbeitung wegen berechtigten Interesses

Soweit wir Ihre Daten auf der Basis des Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeiten (also wegen unserem berechtigten Interesse), haben Sie das Recht, jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bei uns Widerspruch einzulegen. Wenn wir keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die weitere Verarbeitung nachweisen können, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder aber, wenn wir die betreffenden Daten von Ihnen zum Zwecke der Direktwerbung verarbeiten, so werden wir Ihre Daten dann nicht mehr verarbeiten (vgl. Art. 21 DSGVO). Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden. Als Widerspruch in diese Sinne gilt auch ein technisches Verfahren, das Sie einsetzen, bspw. eine eindeutige technische Information die Ihr Webbrowser uns übermittelt („Do-Not-Track“-Mitteilung).

5. Widerrufsrecht bei erteilter Einwilligung

Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung in die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.). Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird dadurch nicht berührt.

6. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Sie haben das Recht, von uns die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO vorliegt. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.).

7. Recht auf Unterrichtung

Haben Sie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung gegenüber uns geltend gemacht, sind wir verpflichtet, allen Empfängern, denen die Sie betreffenden personenbezogenen Daten offengelegt wurden, diese Berichtigung oder Löschung der Daten oder Einschränkung der Verarbeitung mitzuteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Ihnen steht gegenüber uns das Recht zu, über diese Empfänger unterrichtet zu werden.

8. Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und Sie haben das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch uns zu übermitteln, wenn die Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO vorliegen. Sie können sich hierfür per Post oder per E-Mail an uns wenden (siehe oben A.).

9. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Eine automatisierte Entscheidungsfindung findet durch uns nicht statt.

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Sie haben jederzeit unbeschadet anderweitiger Rechte das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz, insbesondere in dem Mitgliedsstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt.

Die für beide Verantwortliche zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219
10969 Berlin
Tel.: +49 (0)30 13889-0
Fax: +49 (0)30 2155050
E-Mail: mailbox@datenschutz-berlin.de